

Drucksache Nr.: 113/2012

Dezernat III

Federführend: Ordnung, Umwelt +
Bürgerdienste

Anlagen:

Az.: 311-wl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	24.04.2012	Ö	zur Beschlussfassung

Gefahrenabwehrverordnung

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der anliegenden Gefahrenabwehrverordnung zu.

Begründung:

Nach dem Sicherheitskonzept der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurden bislang für verschiedene Festveranstaltungen u. a. sogenannte Schnapsverbote erlassen. Damit wurde es den Festbesuchern per Allgemeinverfügung verboten, in einem abgegrenzten Bezirk außerhalb konzessionierter Flächen hochprozentige alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu verzehren. Die Maßnahmen haben sich bewährt. Polizei und Ordnungsbehörde verzeichnen seither einen deutlichen Rückgang von alkoholbedingten Gewalttätigkeiten.

Die Rechtsprechung tendiert dazu, zur Regelung dieses Sicherheitsbedürfnisses keine Allgemeinverfügungen zu akzeptieren, sondern Gefahrenabwehrverordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zu bevorzugen.

Anliegende Gefahrenabwehrverordnung trägt dem Rechnung. Sie gilt für das Andergasser Fest 2012 und die Speyerdorfer Wein- und Froschkerwe 2012. Gemäß § 43 Abs. 3 POG ist hierzu die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Die gleichlautende Allgemeinverfügung wurde aufgehoben. Künftig sollen für weitere Veranstaltungen ähnliche Gefahrenabwehrverordnungen erlassen werden.

Neustadt an der Weinstraße, 24.04.2012

Oberbürgermeister